Ergebnis

Abbiegespur B27 / Stuttgarter Straße Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (BauGB §13a) Hier: Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf, Beschluss zur Offenlage und Behördenbeteiligung, Durchführung der Maßnahme durch die Stadt, Kosten



Az: 651.21;023.22- Ob/Schm Amt: Stadtbauamt Datum: 03.03.2022 Beschluss Beratung ☐ Bau- und Umweltausschuss am 23.03.2022 ☐ Bau- und Umweltausschuss am ☐ Verwaltung- und Finanzausschuss am ☐ Verwaltung- und Finanzausschuss am □ Gemeinderat am 30.03.2022 Gemeinderat am □ nicht öffentlich ☐ nicht öffentlich Öffentlich ⊠ öffentlich Bisherige Sitzungen Datum Gremium 08.07.2020 GR - Vorlage 2020 Nr. 61 Beschlussvorschlag 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans (Abgrenzung gem. Plan vom 03.03.2022). 2. Billigung Bebauungsplanentwurf "Rechtsabbiegespur B27" mit Planzeichnung/Festsetzungen/Begründung in der Fassung vom 03.03.2022 und weiteren 3. Beschluss für die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. 4. Dem Planungskostenanteil der Stadt zur Durchführung der Maßnahme wird zugestimmt. 5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen. Finanzierung Haushaltsplanansatz: Bisher verbraucht: Kosten der Maßnahme Restmittel: Außer/ -Überplanmäßig:

☐ beschlossen

Seite 2 von 5 Vorlag	e 2022 Nr. 32	
einstimmig	☐ mit Gegenstimmen Stimmverhältnis: Enthaltungen:	nicht beschlossen Stimmverhältnis: Enthaltungen:

1. Sachverhalt

In seiner Sitzung am 08.07.2020 hat der Gemeinderat in einer Grundsatzentscheidung beschlossen, das Baurecht für den Bau der Rechtsabbiegespur an der B27 in die Stuttgarter Straße zu schaffen und den Bau durchzuführen. Mit dieser Entscheidung hat die Stadt eine Aufgabe der Straßenbauverwaltung von Land/Bund übernommen. Im vorliegenden Fall wird das Baurecht nicht wie grundsätzlich gesetzlich vorgesehen durch einen Planfeststellungsbeschlusses durch das Land im Rahmen des Straßenrechts geschaffen, sondern mit einem Bebauungsplan durch die Stadt Lauffen a.N. (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan). Die Stadt übernimmt hiermit und mit dem späteren Bau der Maßnahme vollumfänglich eine Aufgabe der Straßenbauverwaltung des Landes.

Der vorliegende planfeststellungsersetzende Bebauungsplan "Rechtsabbiegespur B 27" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden u. TöB) sowie die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts kann dabei verzichtet werden.

2. Planungskonzeption und Planinhalte

Die Planung sieht eine Ergänzung des Knotenpunktes zwischen B 27 und L 1103 um eine ca. 130 m lange Rechtsabbiegespur für den Verkehr aus Richtung Neckarbrücke kommend vor. Die Abbiegespur an Stelle des bisherigen kurzen Abbiegers ist erforderlich, um den Verkehr flüssiger zu gestalten und somit die häufigen Rückstausituationen auf der B27 aufzulösen und die Leistungsfähigkeit des Knotens insgesamt zu erhöhen.

(ausführliche Beschreibung s. Anlagen).

Der Bau erfolgt als vorgezogene Maßnahme im Rahmen der Großmaßnahme "Sanierung der Schleusenbrücke", deren Durchführung sich wegen der geplanten Fischaufstiegsanlage weiter verzögert hat (Baustart derzeit nicht bekannt).

Zur Herstellung der Rechtsabbiegespur ist ein Eingriff in die bestehende Böschungssituation erforderlich. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen der B 27 und den angrenzenden Grundstücken ist zur Abfangung des Geländes teilweise die Herstellung von Stützmauern erforderlich. Als vorsorglicher Lärmschutz und als Ersatz zum bestehenden privaten Lärmschutzwall ist im nördlichen Teilbereich eine drei Meter hohe, begrünte Lärmschutzwand geplant. Die Entwässerung im Vorhabenbereich wird neu geregelt.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kanaläcker" (rechtskräftig seit dem 01.01.1966) und seiner "1. Änderung – nordwestlich der B 27" (rechtskräftig seit dem 25.08.1977).

Mit dem Bebauungsplan werden für den Vorhabenbereich planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, die die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans ersetzen:

Die festgesetzte Verkehrsfläche entspricht der konkreten Straßenplanung der Rechtsabbiegespur. In der dabei festgesetzten Verkehrsgrünfläche sind Stützmauern zur Abfangung der im Vergleich zu den nördlich angrenzenden Grundstücken höhergelegenen B 27 vorgesehen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Um Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm der B 27 an dem bestehenden Wohnhaus möglichst gering zu halten, wird entlang des Grundstücks im Sinne des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Bewohner eine begrünte, 3,0 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe bezieht sich dabei auf den Fahrbahnrand der geplanten Rechtsabbiegespur.

Pflanzgebote

Zur Eingrünung der Verkehrsgrünfläche wird ein Pflanzgebot für Strauchpflanzungen zur Herstellung einer Hecke parallel zur Rechtsabbiegespur festgesetzt. Darüber hinaus ist die Verkehrsgrünfläche einzusäen. Für die geplante Lärmschutzwand wird eine beidseitige Begrünung mit geeigneten Pflanzen festgesetzt.

Flächen für Stützmauern

Zur Herstellung und dauerhaften Abfangung des Geländes werden Stützmauern gemäß Planeintrag festgesetzt. Gemäß Planeintrag wird die maximale Oberkante der Stützmauern als absolute Höhe in Meter über Normal-Null begrenzt.

Die Planungskonzeption ist einschließlich aller relevanten Gutachten ausführlich in den Anlagen dargestellt. Die vorbereitenden Maßnahmen wie die technischen Planungen, erforderliche gutachterliche Stellungnahmen zu Verkehr, Umwelt-und Lärmschutz sind in den Entwurf für den Bebauungsplan eingeflossen.

3. Aufwand und Kosten für die Stadt, Sachstand

Entsprechend der Kostenvereinbarung mit dem Land übernimmt der Bund die Kosten für die Baumaßnahme einschl. Grunderwerb (bis zur Höhe des Bodenrichtwertes). Die Stadt erhält einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % der brutto-Baukosten für die Abwicklung des Verfahrens und teilweise Deckung der Planungs-und Gutachterkosten.

In der Baumaßnahme ist neben dem Bau der Fahrbahn mit Entwässerung auch die Errichtung einer begrünten Lärmschutzwand enthalten.

Die vorliegende Kostenberechnung weist Baukosten in Höhe von 408 tE brutto aus. Ausgehend vom einem Anteil der Baunebenkosten in Höhe von 25 % fallen für die Stadt Kosten in Höhe von rund 102 tE brutto an, von denen nur rund 33 tE (8 % der Baukosten) vom Land übernommen werden, so dass von der Stadt voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 70 tE für die Bauleitplanung, technische Planung und Baudurchführung sowie Gutachten etc. getragen werden müssen (zzgl. Verwaltungsaufwand).

Da im zuständigen Baureferat die erforderlichen Bundesmittel für 2022 zur Verfügung stehen, sollte der Mittelabfluss noch in diesem Jahr erfolgen. Dies bedingt eine zeitnahe

Ausschreibung, Baubeginn im August und einen Bauabschluss im Herbst. Während der Bauzeit wird es zu erheblichen Behinderungen kommen.

Für den Bau der Rechtsabbiegespur sind die Zustimmungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erforderlich. Die Grundstückseigentümer haben der Baumaßnahme zugestimmt, so dass bereits in der letzten Woche im Februar die erforderlichen Gehölzrodungen im Baufeld vorgenommen werden konnten. Die Stadt wird mit den Angrenzern im Auftrag des Landes Bauerlaubnisse abschließen. Der Grunderwerb wird nach dem Bau vollzogen.

4. Weiteres Vorgehen

Als erster förmlicher Schritt ist die Schaffung von Baurecht durch einen planfeststellungsersetzenden B-Plan erforderlich. Hierzu soll in dieser Sitzung der Entwurfsplan gebilligt und die Offenlage sowie die Beteiligung der TöB beschlossen werden. Nach der Offenlage im April ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für die Juli-Sitzung vorgesehen.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Planungskosten erfolgt über den Planansatz für allgemeine Planungs- und Ingenieurleistungen im Bereich Stadtentwicklung, Stadt und Verkehrsplanung (51100000 / 42910000).

Im Haushalt 2022 sind für allgemeine Planungen (u.a. auch Radverkehrskonzept) 130.000 veranschlagt.

Der Verwaltungskostenzuschlag des Landes wird nach Abrechnung der Baukosten erstattet.

Anlagen:

Begründung - Anlage 1 Zeichnerischer Teil - Anlage 2a Textlicher Teil - Anlage 2b Faunistische Untersuchung - Anlage 3 Naturschutzfachliche Stellungnahme - Anlage 3.1 Schalltechnische Untersuchung - Anlagen 4.1 - 4.3 Verkehrstechnische Untersuchung - Anlage 5

Technische Planung: Vorentwurf Erläuterungsbericht – Anlage 6 Lageplan – Anlage 7 Ausbauguerschnitt – Anlage 8